

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 1963

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203011 750	15. 2. 1963	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach	269

203011
750

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach

Vom 15. Februar 1963

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach kann eingestellt werden, wer

- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
- die Ausbildung als Bergbaubeflissener ordnungsgemäß abgeschlossen hat,
- die Diplom-Hauptprüfung der Fachrichtung Bergbau an einer deutschen Hochschule bestanden hat und
- nach seiner Persönlichkeit und seiner Gesamtbildung für eine spätere Verwendung im höheren Staatsdienst im Bergfach geeignet erscheint.

Die Prüfung an einer ausländischen Hochschule, die der Diplom-Hauptprüfung der Fachrichtung Bergbau an einer deutschen Hochschule entspricht, kann durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Bewerber, die die Ausbildung als Bergbaubeflissener nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen haben, können nur mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

(3) Der Bewerber soll bei Einstellung in den Vorbereitungsdienst das 30., als Schwerbeschädigter das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2

Bewerbungsgesuche

(1) Gesuche um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) bei dem Oberbergamt einzureichen, in dessen Bezirk der Bewerber den Vorbereitungsdienst abzuleisten wünscht. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann eine spätere Meldung gestatten oder eine verspätete Meldung zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- Geburtsurkunde,
- das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder der entsprechende Nachweis der Hochschulreife,
- die Bescheinigung eines Oberbergamtes über den ordnungsmäßigen Abschluß der Ausbildung als Bergbaubeflissener,
- das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung,
- das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung,
- die Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplom-Ingenieurs in der Fachrichtung Bergbau,
- Nachweis des Bewerbers, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
- eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich verurteilt ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- ein amtsärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Bewerber von körperlichen Gebrechen, Fehlern der Sinnesorgane und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten frei ist, insbesondere genügend Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen sowie fehlerfreie Sprache besitzt,

- k) ein Lichtbild (4 × 6 cm) aus neuester Zeit,
- l) eine Erklärung des Bewerbers darüber, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 3

Einstellung

(1) Das Oberbergamt entscheidet über die Einstellung. Es veranlaßt den Bewerber, sich vorzustellen, falls nicht die Prüfung des Gesuches zur Ablehnung geführt hat. Vor der Einstellung ist ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und das Bestehen der Großen Staatsprüfung begründen keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 4

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung, Unterhaltszuschuß

(1) Das Oberbergamt ernennt den Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Bergreferendar.

(2) Der Referendar leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid. Über seine Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Referendar erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

II. Vorbereitungsdienst

§ 5

Dauer und Gestaltung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Der Referendar wird ausgebildet:

- a) im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens bei höchstens einmaligem Wechsel der Schachtanlage neun Monate, davon mindestens fünf Monate im Steinkohlenbergbau unter Tage,
- b) in der Verwaltung eines Bergwerksunternehmens drei Monate,
- c) während einer Reisezeit von zwei Monaten,
- d) bei einem Bergamt sechs Monate,
- e) bei einem Oberbergamt sechzehn Monate.

(2) Das Oberbergamt kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern, soweit dies mit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes vereinbar ist. Eine Verkürzung der Reisezeit ist nicht zulässig.

(3) Das Oberbergamt kann den Referendar im Interesse seiner Ausbildung vorübergehend einem anderen Oberbergamt mit dessen Zustimmung überweisen.

(4) Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Referendar erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Ausbildungsabschnitts erreicht hat.

(5) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung ausgeübt wurde und geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu insgesamt zwölf Monaten angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst trifft auf Antrag das Oberbergamt, bei Anrechnung über drei Monate mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

(6) Der Vorbereitungsdienst kann vom Oberbergamt bis zu insgesamt sechs Monaten verlängert werden, wenn der Referendar das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat. Eine weitere Verlängerung bedarf der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 6

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter

(1) Das Oberbergamt leitet die Ausbildung des Referendars. Der Leiter des Oberbergamts ist Dienstvorgesetzter des Referendars.

(2) Der Leiter des Oberbergamts bestimmt einen Beamten des höheren Dienstes zum Ausbildungsleiter. Dieser überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Referendars und weist ihn für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu.

§ 7

Ausbildung im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens

Die Ausbildung hat sich auf alle Arbeiten und Dienstgeschäfte zu erstrecken, die in den Betrieben vorkommen. Neben dem laufenden technischen Dienst soll der Referendar die Dienstanweisungen kennen und die den Aufsichtspersonen obliegenden schriftlichen Arbeiten erledigen lernen, in die Geschäfte der technischen Betriebsleitung näheren Einblick gewinnen und sich mit den bergbehördlichen Vorschriften und den Belegschaftsangelegenheiten, insbesondere dem Lohnwesen und den Sozial-einrichtungen, vertraut machen. Im einzelnen richtet sich der Ablauf der Ausbildung nach einem von der technischen Leitung des Unternehmens aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch das Oberbergamt bedarf.

§ 8

Ausbildung in der Verwaltung eines Bergwerksunternehmens

Während dieses Ausbildungsabschnitts hat sich der Referendar über den kaufmännischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens zu unterrichten. Er soll insbesondere einen Überblick über Einkauf und Absatz, die betriebswirtschaftliche und statistische Überwachung, die Buchführung, den Geld- und Abrechnungsverkehr, die Rechnungslegung, die Aufstellung der Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen erhalten. Im einzelnen richtet sich der Ablauf der Ausbildung nach einem von der kaufmännischen Leitung des Unternehmens aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch das Oberbergamt bedarf.

§ 9

Reisezeit

(1) Während der Reisezeit soll der Referendar die wichtigsten deutschen Bergbaugebiete, die er nicht schon in anderen Abschnitten seiner Ausbildung kennengelernt hat, besuchen und sich über ihre geologischen, technischen, bergrechtlichen, volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse unterrichten. Dabei soll er sein Interesse nicht allein den Bergwerken, sondern auch den Hütten, Salinen, Sprengstoffabriken, chemischen Fabriken, Maschinen- und ähnlichen Fabriken zuwenden. Jedes Oberbergamt stellt ein Verzeichnis der hierfür in Frage kommenden Werke seines Bezirkes auf. Dem Referendar sind die Verzeichnisse vor Beginn der Reisezeit auszuhandigen.

(2) Der Referendar hat sich dem Bergamtsleiter, in dessen Dienstbereich er Betriebe besucht, vorzustellen. Ist diese Vorstellung wegen des Reiseplans mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so genügt eine schriftliche Meldung unter Angabe der beabsichtigten Befahrungen und der Dauer des Aufenthalts.

(3) Reisen außerhalb des Bundesgebietes dürfen nur mit Zustimmung des Oberbergamts auf die Reisezeit angerechnet werden.

(4) Der Referendar hat während der Reisezeit ein Tagebuch mit folgenden Angaben zu führen:

- a) Zeitangabe (Jahr, Monat, Tag),
- b) besuchte Betriebe usw.,
- c) Bergamtsbezirk,
- d) Unterschrift des Bergamtsleiters,
- e) Bemerkungen.

(5) Über die Reisezeit hat der Referendar einen Reisebericht zu erstatten. Dieser ist zusammen mit dem Tagebuch dem Oberbergamt vorzulegen.

§ 10

Ausbildung beim Bergamt

(1) Der Referendar soll in zwei Bergamtsbezirken ausgebildet werden; davon in einem Bergamtsbezirk, in dem vorwiegend Steinkohlenbergbau betrieben wird. Der Referendar soll alle Dienstgeschäfte eines Bergamts kennenlernen. In diesem Ausbildungsabschnitt soll er auch seine technischen Kenntnisse vertiefen und erweitern.

(2) Dem Referendar kann die selbständige Ausführung einzelner Dienstgeschäfte übertragen werden, soweit dies nach dem Stande und im Interesse seiner Ausbildung unbedenklich ist.

§ 11

Ausbildung beim Oberbergamt

(1) Während der Ausbildung beim Oberbergamt soll der Referendar einen Einblick in die Tätigkeit sämtlicher Dezernate erhalten. In den juristischen Dezernaten wird die Ausbildung durch eine theoretische Unterweisung ergänzt, die folgende Gebiete umfaßt: Bergrecht, Gewerbe-recht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des Strafrechts, Staats- und Verwaltungsrecht, Beamtenrecht und Wirtschaftsrecht.

(2) Der Referendar ist zu mündlichen Vorträgen heranzuziehen. Er ist zur Teilnahme an seminaristischen Übungen verpflichtet.

(3) Die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Dezernaten des Oberbergamts und die Durchführung der theoretischen Unterweisung sowie der seminaristischen Übungen richten sich nach einem vom Ausbildungsleiter aufzustellenden Plan. Der Referendar ist für einen Zeitraum von sechs Monaten für die Anfertigung der häuslichen Arbeiten (§ 21) und der Aufsichtsarbeiten (§ 22) von der Ausbildung freizustellen.

§ 12

Ausbildung auf einem Sondergebiet

(1) Während der Ausbildung bei einem Oberbergamt können dem Referendar Sonderaufgaben zur Bearbeitung übertragen werden.

(2) Werden dem Referendar keine Sonderaufgaben übertragen, so kann er mit Genehmigung des Oberbergamts seine Kenntnisse auf einem Fachgebiet vertiefen, das seinen besonderen Neigungen entspricht. Das Oberbergamt kann den Referendar für diese Zeit einer der in § 5 Abs. 1 genannten Ausbildungsstellen zuweisen.

(3) Die Ausbildung nach Absatz 2 kann bis zur Dauer von drei Monaten auf die Ausbildungszeit bei einem Oberbergamt angerechnet werden.

§ 13

Beurteilung

Für den Referendar ist nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnitts von der ausbildenden Stelle eine Beurteilung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie des Fleißes und der Führung abzugeben. Die Beurteilung muß erkennen lassen, mit welchen Arbeiten der Referendar beschäftigt worden ist und ob er das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Die Beurteilungen sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

§ 14

Schriftliche Arbeiten
während der Ausbildung

(1) Der Referendar hat spätestens zwei Monate vor Beginn seiner Ausbildung beim Oberbergamt zwei schriftliche Arbeiten über wichtige Themen aus der Bergtechnik anzufertigen. Eine technische Arbeit kann durch eine Ausarbeitung auf dem Gebiete der Geologie, der Lagerstättenkunde, der Bergwirtschaft oder des bergmännischen Ausbildungswesens ersetzt werden.

(2) Während der Ausbildungszeit beim Oberbergamt hat der Referendar zwei Arbeiten über Aufgaben aus der Praxis der Bergbehörde anzufertigen.

(3) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden von dem Ausbildungsleiter gestellt. Die Arbeiten sind von dem Ausbildungsleiter oder der ausbildenden Stelle zu beurteilen und mit einer der in § 24 Abs. 3 vorgeschriebenen Noten zu bewerten.

(4) Am Schluß jeder Arbeit hat der Referendar zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

§ 15

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Referendar erhält Erholungsurlaub nach den geltenden Bestimmungen.

(2) Urlaub aus besonderen Anlässen wird regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

(3) Krankheitszeiten werden regelmäßig auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während eines Jahres sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Über Ausnahmen von Absatz 2 und 3 entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 16

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Der Referendar ist vom Oberbergamt aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

- a) er sich durch tadelhafte Führung unwürdig zeigt, im Dienst belassen zu werden,
- b) seine Leistungen so mangelhaft sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht erreichen wird,
- c) er die Meldung zur Großen Staatsprüfung schuldhaft versäumt.

III. Große Staatsprüfung

§ 17

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach geeignet ist.

§ 18

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf die Dauer von fünf Jahren berufen wird. Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den höheren Staatsdienst im Bergfach beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) einem Beamten des höheren bergtechnischen Dienstes als dem Vorsitzenden,
- b) drei Beamten des höheren bergtechnischen Dienstes,
- c) einem Beamten aus der Bergverwaltung mit der Befähigung zum Richteramt als den Beisitzern.

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Als Vorsitzender, Beisitzer und Stellvertreter kann nur berufen werden, wer eine Laufbahnprüfung für den höheren Dienst abgelegt hat.

§ 19

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Referendar hat acht Monate vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes die Meldung zur Großen Staatsprüfung beim Oberbergamt einzureichen.

(2) Das Oberbergamt entscheidet darüber, ob es

- a) die Meldung an den Prüfungsausschuß weitergibt oder
- b) die Weitergabe der Meldung wegen nicht ausreichender Leistungen des Referendars ablehnt und den Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Abs. 6 verlängert.

(3) Das Oberbergamt hat in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) die Meldung mit einer abschließenden Beurteilung darüber, ob der Referendar den Vorbereitungsdienst sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend abgeleistet hat, unter Beifügung der Personalakten an den Prüfungsausschuß weiterzugeben.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß und teilt das Ergebnis dem Referendar mit.

§ 20

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus zwei häuslichen Arbeiten und zwei Aufsichtsarbeiten.

(3) Die schriftliche Prüfung beginnt mit den häuslichen Arbeiten. Ihnen folgen die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, setzt den Zeitpunkt für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und für die mündliche Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge.

§ 21

Häusliche Arbeiten

(1) Der Prüfling hat in den häuslichen Arbeiten

- a) ein technisches oder grubensicherheitliches Thema und
- b) ein wirtschaftliches oder rechtliches Thema zu behandeln.

(2) Die häuslichen Arbeiten sind innerhalb von fünf Monaten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Frist wird durch Aufgabe beim Postamt gewahrt. § 14 Abs. 4 findet Anwendung.

Die Frist kann auf Antrag des Prüflings durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Ist eine häusliche Arbeit nicht wenigstens ausreichend, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob der Referendar erst nach Anfertigung einer neuen Arbeit zur weiteren Prüfung zuzulassen ist. Sind beide Arbeiten nicht wenigstens ausreichend, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind an zwei aufeinander folgenden Tagen unter Aufsicht eines Beamten des höheren Dienstes zu fertigen. Für jede Arbeit stehen dem Prüfling fünf Stunden zur Verfügung. Schwerbeschädigten sind die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

(2) Die Aufgaben sind dem Gebiet der Bergwirtschaft oder einem Rechtsgebiet zu entnehmen. Es sollen für jede Aufgabe zwei Themen zur Auswahl gestellt werden.

(3) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

(4) Der aufsichtführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übersenden.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Bergtechnik einschließlich Technik der Aufbereitung und Veredelung, chemische Technologie der zum Bergbau in näherer Beziehung stehenden Stoffe einschließlich Hütten- und Salinenkunde;
2. Grubensicherheit;
3. Bergrecht, Gewerberecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des Strafrechts, Staats- und Verwaltungsrecht, Beamtenrecht und Wirtschaftsrecht;
4. allgemeine Verhältnisse in Einrichtung und Verwaltung von Bergwerken, Vermögens-, Ertrags- und Selbstkostenberechnungen, Betriebs- und Bergwirtschaft, Bilanzkunde, Ein- und Verkauf, Besoldungs-, Haushalts- und Kassenwesen.

(2) Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, die dem Referendar am dritten Werktag vor dem Prüfungstage zu übergeben sind.

(3) Die mündliche Prüfung eines Referendars soll in der Regel nicht länger als 100 Minuten dauern. Mehr als fünf Referendare sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen, wenn gleichzeitig mehr als zwei Referendare geprüft werden.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausbildungsleitern und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

§ 24

Bewertung der Prüfung

(1) Die Entscheidungen über die einzelnen Prüfungsleistungen und über das Gesamtergebnis werden vom Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit getroffen.

(2) Bei der Entscheidung über das Gesamtergebnis ist die Beurteilung des Oberbergamts (§ 19 Abs. 3) angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung; |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| ausreichend | (4) = eine durchschnittliche Leistung; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln; |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bezeichnet werden kann; sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird.

§ 25

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- b) die Bewertung der mündlichen Prüfung,
- c) das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit den Prüfungsarbeiten dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zu übersenden.

§ 26

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält der Referendar ein Zeugnis mit dem Gesamtergebnis, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

§ 27

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnitts verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein amtsärztliches Gutachten, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 28

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der aufsichtführende Beamte von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie auf Antrag einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß; sie muß mindestens sechs Monate betragen und soll zwölf Monate nicht übersteigen.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

§ 30

Staatspreis

Der Prüfungsausschuß kann einen Referendar, der die Große Staatsprüfung mit „sehr gut“ bestanden hat, für die Verleihung eines Staatspreises zwecks Ausführung einer Studienreise empfehlen. Die Entscheidung hierüber trifft der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 31

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis des Referendars, der die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung eröffnet wird. Der Referendar, der die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor des Bergfachs“ zu führen.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 1963 in Kraft. § 18 findet jedoch erst Anwendung, wenn die Verwaltungsvereinbarung über einen gemeinsamen Prüfungsausschuß für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 10. 1. 1955 (BWMBL. S. 51) außer Kraft tritt.

Düsseldorf, den 15. Februar 1963

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

K i e n b a u m

— MBL. NW. 1963 S. 269.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.
